

Geschäftsordnung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW.S.185), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 17.11.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

1. Entsprechend § 11 Abs. 4 Satz 1 Landschaftsgesetz NW besteht der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde aus 16 Mitgliedern. Im Kreis Coesfeld setzt er sich zusammen aus:
 - 1.) zwei Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
 - 2.) zwei Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU),
 - 3.) drei Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
 - 4.) einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW),
 - 5.) zwei Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
 - 6.) einem Vertreter des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
 - 7.) einem Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Westfalen e. V.,
 - 8.) einem Vertreter des Landesjagdverbandes,
 - 9.) einem Vertreter des Landesfischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
 - 10.) einem Vertreter des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. und
 - 11.) einem Vertreter des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.
2. Der Kreistag des Kreises Coesfeld wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Für jedes Mitglied des Beirats ist in einem besonderen Wahlgang ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Bewerbern des Verbandes zugrunde gelegt werden, der den Ausgeschiedenen benannt hatte.
4. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die Stellvertreter ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Der bisherige Vorsitzende bleibt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden in seinem Amt.

§ 2 Aufgaben des Beirats

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsgesetz soll der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld Vorschläge und Anregungen unterbreiten;
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln;
3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Mitwirkungsbefugnisse erstrecken sich auf alle Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kreisgebiet.

§ 3 Der Vorsitz

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des ältesten Beiratsmitgliedes in seiner konstituierenden Sitzung ohne Aussprache den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode.
2. Sind mehrere Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen worden, so ist eine schriftliche geheime Wahl durchzuführen. Liegt jeweils nur ein Vorschlag vor, kann öffentlich abgestimmt werden.
3. Es ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.
5. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsperiode oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 4 Stellung und Aufgabe des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Beirats. Sind beide verhindert, wird die Beiratssitzung von dem ältesten anwesenden Beiratsmitglied geleitet.
2. Der Vorsitzende ist der Sprecher des Beirats. Er unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. In Angelegenheiten von größerer Tragweite soll er vor Erklärung gegenüber der Öffentlichkeit einen Beschluss des Beirats

herbeiführen. Ist dieses wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, ist analog nach Nr. 3 Satz 2 zu handeln.

3. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden. Er hat vor Abgabe einer Stellungnahme nach Möglichkeit die Auffassung mindestens eines Beiratsmitgliedes der in § 1 Ziffer 1 bis 3 sowie mindestens eines Mitgliedes der in § 1 Ziffer 4 bis 11 genannten Verbände einzuholen. Über die von ihm abgegebene Stellungnahme unterrichtet er den Beirat in der nächsten Sitzung.

§ 5 Einberufung des Beirats

1. Der Beirat wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Beiratsmitglied den Beirat ein.

2. Der Vorsitzende muss den Beirat einberufen, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder oder von der unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
3. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern und deren Stellvertretern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen bzw. in begründeten Ausnahmefällen nachzureichen.
4. Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Vorschlag der unteren Landschaftsbehörde ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.
5. Die untere Landschaftsbehörde nimmt durch geeignete Funktionsträger an der Sitzung teil.
6. Die im Kreisgebiet vertretenen Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden

§ 6 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Sitzung des Beirats wird von dem Vorsitzenden des Beirats im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde aufgestellt. Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Beirats sowie die untere Landschaftsbehörde vorbringen. Sie sind an den Vorsitzenden zu richten.
2. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
3. Vor Eintritt in die Beratung hat der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
4. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden der Reihe nach behandelt. Der Beirat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 7 Fragerecht der Beiratsmitglieder

1. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu den Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von örtlicher Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden zu richten.
2. Anfragen entsprechend Nr. 1 sollen spätestens bis zum 3. Werktag vor dem Sitzungstag des Beirats dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; gleichzeitig ist dem Landrat eine Abschrift zuzuleiten.
3. Anfragen entsprechend Nr. 1 werden mündlich ohne Erörterung in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen.
An die Beantwortung der Anfrage kann sich eine Beratung anschließen, sofern der Beirat zustimmt.
4. Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, können in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der nächsten Sitzung des Beirats zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Vertreter anwesend ist.
2. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit, mit Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Beirats erforderlich.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben.
5. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies verlangen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
6. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Stellvertretung

1. Die Stellvertreter sind über die Einberufung des Beirats vor den Sitzungen und über deren Ergebnisse zu unterrichten.
2. Soweit Mitglieder des Beirats verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben diese ihren Vertreter möglichst frühzeitig zu verständigen oder die untere Landschaftsbehörde um Benachrichtigung des Vertreters zu bitten. Die Abwesenheit des Mitgliedes ist dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
3. Sollten neben den Mitgliedern der im Beirat vertretenen Verbände auch deren Stellvertreter an einer Sitzung teilnehmen, so haben diese lediglich als Zuhörer das Beratungsrecht. Das Stimmrecht bleibt in diesem Fall dem Mitglied vorbehalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung der Fahrtkosten.

§ 10

Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden sowie den wesentlichen Teil der Beratungen erhalten. Sie soll den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis wiedergeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt wird.
2. Die untere Landschaftsbehörde ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Der vom Beirat in seiner ersten Sitzung zu bestellende Schriftführer sowie dessen Vertreter sind von der Verwaltung zu stellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen
3. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern und deren Vertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung zugestellt. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen sind schriftlich dem Beiratsvorsitzenden und der unteren Landschaftsbehörde zuzuleiten. Der Beirat entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Änderungen aufgrund einer Einwendung bedürfen der einfachen Mehrheit

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.11.2010 in Kraft.

§ 12

Weitergehende Regelungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Regelungen nicht enthalten sind, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld.